

**Antwort  
der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Lennartz, Kiehm, Adler, Bachmaier, Blunck, Dr. Böhme (Unna), Dr. Hartenstein, Müller (Düsseldorf), Reuter, Kastner, Schäfer (Offenburg), Schütz, Stahl (Kempen), Weiermann, Dr. Wernitz, Dr. Klejdzinski, Dr. Kübler, Dr. Vogel und der Fraktion der SPD**

**— Drucksache 11/4907 —**

**Bericht der Bundesregierung zur Überprüfung von Pflanzenschutzmitteln  
auf wassergefährdende Eigenschaften**

*Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten hat mit Schreiben vom 12. Juli 1989 – 313 – 3301/36 – die Kleine Anfrage namens der Bundesregierung wie folgt beantwortet:*

Der Bundesrat hatte in seiner Beschußfassung vom 8. Juli 1988 zur Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung die Bundesregierung gebeten, bis 1. März 1989 einen Bericht über die Ergebnisse der Überprüfung der von den Wasserversorgungsunternehmen im Trinkwasser gefundenen Pflanzenschutzmittel auf ihre wassergefährdenden Eigenschaften vorzulegen.

Der Bericht wurde dem Vorsitzenden des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit am 8. Mai 1989 zugestellt und als BR-Drucksache 251/89 veröffentlicht.

Der Bericht enthält nur in Einzelfällen Auskünfte über Anwendungsverbote für die Pflanzenschutzmittel, deren Abbaubarkeit im Boden nicht zuverlässig nachgewiesen ist und daher eine Beeinträchtigung des Grundwassers nicht auszuschließen ist.

1. Warum wurden die Untersuchungen nur bei sechs Stoffen abgeschlossen, obwohl auch für die restlichen Wirkstoffe Erkenntnisse z. B. beim Landesamt für Wasser und Abfall in Düsseldorf und beim Bayerischen Staatsministerium des Innern vorliegen?

Der Bericht der Bundesregierung über das Ergebnis der vom Bundesrat bei der Beschußfassung über die Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung erbetenen Überprüfung (Drucksache 251/89 des Bundesrates) enthält für alle dort genannten sowie für 19 weitere Wirkstoffe eine Aussage. Nicht nur für sechs, sondern für insgesamt 13 Wirkstoffe liegt eine abschließende Beurteilung vor.

Eventuell beim Landesamt für Wasser und Abfall in Düsseldorf und beim Bayerischen Staatsministerium des Innern vorliegende Erkenntnisse sind der Zulassungsbehörde nicht mitgeteilt worden und der Bundesregierung nicht bekannt.

2. Wann treten die neuen Anwendungsverbote in Wasserschutzgebieten für die Wirkstoffe Chloridazon, Chlortoluron, Isoproturon, MCPA, Mecoprop und Terbutylazin in Kraft, und wie wird sicher gestellt, daß das Verbot für den Einsatz dieser grundwassergefährdenden Pflanzenschutzmittel nicht nur auf Grundwasserschutzgebiete beschränkt wird?

Die Anwendungsbestimmung nach § 15 Abs. 3 Satz 2 PflSchG für Pflanzenschutzmittel, die die Wirkstoffe Chloridazon, Chlortoluron, Isoproturon, MCPA, Mecoprop und Terbutylazin enthalten, tritt in Kraft, sobald die Zulassungsbescheide der Mittel, die einen dieser sechs Wirkstoffe enthalten, bestandskräftig werden. Bestandskräftige Auflagen werden im Bundesanzeiger bekanntgemacht. Eine über § 3 Abs. 3 der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung hinausgehende Beschränkung ist nicht vorgesehen.

3. Welche Auswirkungen auf die weitere Verwendung haben die von den Herstellern eingelegten Widersprüche gegen die Versagung der weiteren Zulassung von Atrazin und Dichlorpropen und gegen die Zulassungsbeschränkungen für die sechs genannten Wirkstoffe?

Auf die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln haben die Widersprüche keinen Einfluß. Abgesehen davon, daß Gegenstand der Zulassung nicht Wirkstoffe, sondern Pflanzenschutzmittel sind, ist die Zulassung Voraussetzung nicht für die Anwendung, sondern für das Inverkehrbringen oder die Einfuhr der Pflanzenschutzmittel.

Für zugelassene Pflanzenschutzmittel mit den Wirkstoffen Chloridazon, Chlortoluron, Isoproturon, MCPA, Mecoprop oder Terbutylazin werden nachträgliche beschränkende Auflagen in den jeweiligen Zulassungsbescheiden erst nach bestandskräftiger Entscheidung über Widersprüche wirksam.

4. Warum hat die neugefaßte, sogenannte Wasserschutzgebietsauflage (W-Auflage) für den Anwender nur Hinweischarakter? Wie will die Bundesregierung sicherstellen, daß die W-Auflagen von den Anwendern auch in Einzugsgebieten von Grund- und Quellwassergewinnungsanlagen, Heilquellen und Trinkwassertalsperren sowie sonstigen grundwasserempfindlichen Bereichen eingehalten werden, da Zu widerhandlungen eine weitere Belastung der Gewässer zur Folge haben können?

Die W-Auflage richtet sich, wie andere Auflagen, an denjenigen, der die Zulassung eines Pflanzenschutzmittels beantragt hat, sowie über § 20 Abs. 2 Nr. 6 PflSchG an denjenigen, der ein Pflanzenschutzmittel in den Verkehr bringt, mithin nicht an den Anwender.

Wie bereits in dem Bericht der Bundesregierung (Drucksache 251/89 des Bundesrates) ausgeführt, sind die Zulassungen für Pflanzenschutzmittel mit den dort aufgeführten sechs Wirkstoffen mit einer – auch für den Anwender verbindlichen – Anwendungsbestimmung versehen, wonach die Anwendung in Wasserschutzgebieten und weiteren in der Anwendungsbestimmung genannten Gebieten verboten ist. Die Überwachung der Einhaltung dieser Vorschriften obliegt nach § 34 PflSchG den Ländern. Diese können nach § 6 Abs. 1 Satz 5 PflSchG weitere erforderliche Maßnahmen, auch zum Schutz des Grundwassers, anordnen.

5. Werden durch die von der Bundesregierung angekündigten verschärften Prüfbestimmungen auf der Grundlage von computergestützten Berechnungen von möglichen Grundwasserkontaminationen durch Pflanzenschutzmittel die für die Praxis notwendigen Feldversuche ganz oder teilweise ersetzt, und wenn ja, warum?

Nein; computergestützte Berechnungen sollen die in BBA-Richtlinie IV-4-1 und Richtlinie IV-4-2 geforderten Halbfreiland- und Freilandversuche nicht ersetzen, sondern ergänzen.

6. In welchem Umfang haben sich Menge und Art der 1988 in der Bundesrepublik Deutschland ausgebrachten Pflanzenbehandlungsmittel durch die Novellierung des Pflanzenschutzgesetzes und durch den Erlass der Verordnungen verändert, und welche quantitativen und qualitativen Veränderungen erwartet die Bundesregierung von den neuen und noch ausstehenden Anwendungsbeschränkungen bzw. Verboten?

Die Frage ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht zu beantworten, da verwertbare Vergleichszahlen aus früheren Jahren nicht vorliegen und die Meldungen nach § 19 PflSchG für 1988/89 noch nicht ausgewertet werden konnten. Die Bundesregierung erwartet von der Novellierung des Pflanzenschutzgesetzes und den weiteren in der Frage genannten Maßnahmen eine deutliche Verminderung der ökologischen Risiken des Pflanzenschutzes und damit eine erhebliche Verbesserung für den Naturhaushalt.

7. Wann werden die Überprüfungen der im Trinkwasser gefundenen Pflanzenschutzmittel abgeschlossen und die Verwendung aller schwer- oder nichtabbaubaren Wirkstoffe verboten sein?

Ein Zeitpunkt, wann die Überprüfung der im Trinkwasser gefundenen Pflanzenschutzmittel abgeschlossen sein wird, kann noch nicht angegeben werden. Ein hinreichendes gesetzgeberisches Bedürfnis für ein Verbot der Verwendung aller schwer- oder nichtabbaubaren Wirkstoffe sieht die Bundesregierung nicht, denn die Abbaubarkeit ist nur eines von mehreren Kriterien für ein solches Verbot. Sollte erwiesen sein, daß ein schwer abbaubarer Stoff zu keinen Schäden oder Gefahren für Mensch, Tier und Naturhaushalt führen kann, so wäre kein Grund gegeben, die Anwendung eines einen solchen Wirkstoff enthaltenden Pflanzenschutzmittels zu verbieten.

8. Wann will die Bundesregierung einen ergänzenden Bericht über die Ergebnisse der vom Bundesrat erbetenen Überprüfungen vorlegen, und wird dies noch vor dem 1. Oktober 1989 sein, wenn die Grenzwerte der Trinkwasser-Verordnung für Pestizide in Kraft treten?

Ein ergänzender Bericht der Bundesregierung zu dem Bericht der Bundesregierung über das Ergebnis der vom Bundesrat bei der Beschußfassung über die Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung erbetenen Überprüfung (Drucksache 251/89 des Bundesrates) ist nicht vorgesehen.